

Merkblatt für die Erstellung von Herkunftsnachweisen

In letzter Zeit werden verstärkt **besonders geschützte** Tiere gemeldet, für die nur unvollständige oder nicht nachvollziehbare Herkunftsnachweise vorhanden sind. Daher nachfolgend eine Zusammenfassung der Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis:

Der Herkunftsnachweis wird vom Züchter bzw. Händler für das jeweilige Tier erstellt; der Nachweis soll das Tier begleiten (analog der EG-Bescheinigung)!

Werden mehrere Tiere an den gleichen Erwerber (z.B. Zoogeschäft) abgegeben, können diese auch auf einem Nachweis zusammengefasst werden. Jeder weitere Kunde erhält dann entweder eine Kopie und eine Bestätigung darüber, welche(s) Tier(e) er bekommen hat oder dies kann auch direkt auf der Rechnung oder Quittung vermerkt werden. Wird ein Nachweis, der für mehrere Tiere ausgestellt wurde, aufgeteilt, sind alle relevanten Daten zu übernehmen. Wichtig ist, dass man den **ursprünglichen Züchter oder Importeur** erkennen kann.

Um die Meldepflicht erfüllen zu können (§ 7 Abs. 2 BArtSchV, nur Wirbeltiere) muss ein Herkunftsnachweis **mindestens** folgende Angaben enthalten:

- Art (wissenschaftliche und ggfs. deutsche Bezeichnung)
- Alter (Geburts-/ Schlupfdatum bzw. Importdatum)
- Geschlecht (soweit bekannt)
- Herkunft (Züchter, Händler oder Importeur, Name und Wohnort reicht aus)
- Verbleib/Standort (Name und Anschrift des aktuellen Halters und Standort der Tiere falls abweichend)
- Kennzeichen (Pflicht, vollständige Ring- bzw. Transponder-Nummer angeben, Vorlage von Fotos.) Der Käufer sollte unbedingt die Übereinstimmung der tatsächlichen Nummer des Kennzeichens mit der Angabe auf dem Nachweis überprüfen. Die Nachweispflicht liegt beim jeweiligen Halter!

Um der Nachweispflicht nachkommen zu können, muss ein Herkunftsnachweis weiterhin **noch folgende Angaben** enthalten:

- **Nachzuchten:** Es muss möglich sein, die rechtmäßige Herkunft der Elterntiere überprüfen zu können. Falls aus einem Zuchtbucheintrag die Eltern hervorgehen, reicht die Angabe der Zuchtbuchnummer. Falls kein Zuchtbuch geführt wird, sind Kopien der Nachweise der Elterntiere vorzulegen.
Importe: vollständige Nummer der Einfuhrgenehmigung, Datum der Ausstellung, ausstellende Behörde sowie Ursprungsland und Importeur oder es kann eine Kopie der Einfuhrgenehmigung mitgegeben werden.

Bei Tieren, die nach Unterschutzstellung, aber vor dem 31.05.1997 gezüchtet oder importiert wurden, muss eine CITES-Bescheinigung vorhanden sein! Hinweis: alte CITES-Bescheinigungen gelten auch aktuell nach wie vor als Herkunftsnachweis und sind mit dem Tier weiterzugeben, auch wenn für Tiere des Anhanges B seit 01.06.1997 keine Bescheinigungspflicht mehr besteht.